

Miet- & Nutzungsbedingungen

Gültig für Nutzung von Fahrzeugen als Miet- oder Kundendienstersatzwagen sowie für Probefahrten.

vereinbart zwischen der Firma Keglovits GesmbH bzw. Keglovits Rent GmbH bzw. Autohof Keglovits HandelsgesmbH (nachstehend Vermieter genannt) und dem Mieter bzw. Nutzer des Fahrzeuges (nachstehend Benützer genannt).

Gegenstand der Nutzungsbedingungen ist ein Kraftfahrzeug (nachstehend kurz Fahrzeug genannt), das der Vermieter dem Benützer entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung stellt.

1. Übergabe und Anzeigepflicht des Benützers

Das Fahrzeug wird in gutem Zustand ohne äußerlich sichtbare Beschädigung übergeben. Der Benützer hat bei der Übergabe zu überprüfen, ob tatsächlich keine äußerlich erkennbaren Schäden am Fahrzeug bestehen. Im Falle einer Beschädigung ist dies vor Inbetriebnahme des Fahrzeuges dem das Fahrzeug übergebenden Mitarbeiter zu melden, der Schaden mit ihm zu besichtigen und in der Nutzungsvereinbarung festzuhalten.

2. Zugelassener Fahrer

Das Fahrzeug darf nur von der im Mietvertrag/Nutzungsvereinbarung/Probefahrt-schein angegebenen Person gelenkt werden. Diese Person muss über eine gültige Lenkberechtigung verfügen und diese durch Urkunde nachweisen (Vorlage des Führerscheins). Kommt es während der Miet-/Nutzungsdauer zu einem Entzug der Lenkberechtigung oder zu einem vorübergehenden Entzug des Führerscheins des zugelassenen Fahrers, so ist dies umgehend dem Vermieter mitzuteilen, damit dieser das Fahrzeug einziehen kann.

Die Anmietung eines Fahrzeuges ist ab folgendem Alter des Benützers möglich:

Tarife A + B: 19 Jahre

Tarife C + D: 20 Jahre

Tarif Funcar: 25 Jahre

Das Fahrzeug darf weder in einem durch Alkohol, Medikamente oder Drogen beeinträchtigten Zustand, noch in einem Zustand, der die Reaktionsfähigkeit beeinträchtigt (z.B. Übermüdung oder Erkrankung) gelenkt werden.

3. Zugelassene Verwendung des Mietwagens und Wartungsbestimmungen, wesentliche Vertragsverletzungen und rechtswidriges Verhalten

Der Benützer verpflichtet sich, das Fahrzeug sachgemäß und pfleglich entsprechend der Betriebsanleitung zu behandeln. Das Fahrzeug ist ferner unter Einhaltung der vertraglichen sowie gesetzlichen Bestimmungen und sonstiger Rechtsvorschriften zu verwenden, welche am Ort und zur Zeit der Benützung gelten. Dazu gehört z.B. Kinder und Kleinkinder nur bei Vorhandensein und unter Verwendung ausreichender Sicherheitseinrichtungen (Kindersitze) zu befördern und die Sicherheitsgurte zu verwenden.

Das Fahrzeug ist nicht in allen Fällen mit einer Winterbereifung ausgestattet. Ist das Fahrzeug mit Sommerreifen ausgestattet und verschlechtern sich die Witterungsverhältnisse während der Nutzungsdauer derart, dass eine Winterbereifung notwendig wird, muss der Benützer die Weisung des Vermieters einholen. Ein mit Sommerreifen ausgestattetes Fahrzeug darf unter keinen Umständen verwendet werden, wenn dies die Witterungsverhältnisse nicht zulassen!

Eine wesentliche Vertragsverletzung des Benützers liegt dann vor, wenn:

- ein Vorstoß gegen die StVo bzw. das KFG erfolgt
- das Fahrzeug unversperrt abgestellt wird
- Fahrzeugpapiere und -schlüssel nicht sorgsam verwahrt werden
- das Fahrzeug zu Fahrschulzwecken, Wettbewerben, Abschleppen oder Schieben anderer Fahrzeuge, zur entgeltlichen Personen- oder Transportbeförderung verwendet wird

- Mautstraßen ohne Vignette befahren werden (siehe auch Beiblatt auf Seite 4)
- das Fahrzeug nicht zugelassenen Lenkern überlassen wird oder in einem die Reaktionsfähigkeit beeinträchtigten Zustand gelenkt wird
- eine Betankung des Fahrzeuges mit Kraftstoff, der für das Fahrzeug nicht vorgesehen ist erfolgt

- Durchfahrtshöhen (bei Unterführungen, Einfahrten u.ä.) nicht beachten werden
- bei sich abzeichnenden Funktionsstörungen, erkennbaren Mängeln und Beschädigungen das Fahrzeug weiterbenutzt wird, ohne dass eine sofortige telefonische Verständigung an den Vermieter und die Einholung einer Weisung erfolgt ist, es sei denn, die Anzeige und Einholung der Weisung ist im Einzelfall unmöglich oder unzumutbar (z.B. Mangel wird außerhalb der Öffnungszeiten des Vermieters vom Benutzer entdeckt) und wird bei Wegfall des Hindernisses ehestmöglich nachgeholt
- der Benutzer das Fahrzeug ohne Weisung des Vermieters reparieren lässt, es sei denn, die Einholung einer Weisung ist unmöglich oder unzumutbar
- der Mietwagen nicht am vereinbarten Ort oder zum vereinbarten Zeitpunkt zurückgegeben wird
- der Benutzer die Bestimmungen unter Punkt 5.) nicht einhält
- der Benutzer das Fahrzeug im Ausland lenkt
- der Benutzer erkennbare Schäden am Fahrzeug nicht ehestmöglich dem Vermieter meldet.

Verhält sich der Benutzer rechtswidrig oder begeht er eine wesentliche Vertragsverletzung, so haftet er für alle dadurch verursachten Nachteile des Vermieters.

4. Fahrten ins Ausland

Es besteht nur eine Fahrerlaubnis für das österreichische Staatsgebiet. Für Fahrten ins Ausland hat der Benutzer vorab die schriftliche Einverständnis des Vermieters einzuholen.

5. Verhalten bei Unfällen, Beschädigungen, Verlust und Diebstahl

Bei Unfällen sind zunächst die Pflichten nach KFG und StVO (Leistung von Erster Hilfe, Verkehrssicherungspflichten, etc.) zu erfüllen.

Der Benutzer hat sodann nach Möglichkeit dafür zu sorgen, dass bei Unfällen, aber auch bei Beschädigung des Fahrzeuges durch Fremdverschulden, Verlust oder Diebstahl des Fahrzeuges, der Fahrzeugpapiere oder Fahrzeugschlüssels

- umgehend die Polizei/Gendarmerie zu verständigt und Anzeige erstattet wird;
- der Vermieter ehestmöglich telefonisch verständigt wird und dessen Weisungen befolgt werden;
- alles zumutbare veranlasst wird, um den Schaden so gering wie möglich zu halten;
- bei Unfällen der Unfallbericht, der sich bei den Fahrzeugpapieren befindet, ausgefüllt und dem Vermieter übergeben wird und weder die Schuld oder eine Mitschuld noch eine Haftung des Benützers des Fahrzeuges anerkannt wird, noch Forderungen der Unfallgegner anerkannt oder Haftungsablehnungen seitens des Unfallgegners anerkannt werden.

Sofern die Punkte unter 5.) nicht eingehalten werden, liegt eine wesentliche Vertragsverletzung vor. Die Nichteinhaltung dieser Punkte kann zum Eintreten der Leistungsfreiheit des Haftpflichtversicherers führen. In diesem Fall ist der Benutzer dem Vermieter für alle deshalb eintretenden Schäden ersatzpflichtig.

6. Rückgabe des Mietwagens

Das Fahrzeug ist zu der im Mietvertrag/Nutzungsvereinbarung/Probefahrtschein angegebenen Zeit an den Firmensitz des Vermieters zurückzubringen, es sei denn, es ist anderes vereinbart (z.B. Hol- und Bring-Service). Wird das Fahrzeug nicht termingerecht retourniert, verpflichtet sich der Benutzer eine Entschädigung in der Höhe des jeweiligen Tarifes der Fa. ARAC-Autovermietung zu leisten. Ferner ist der Vermieter berechtigt, das Fahrzeug auf Kosten des Benützers wieder an sich zu nehmen, gleichgültig, wo sich das Fahrzeug befindet.

Das Fahrzeug ist unter Berücksichtigung der gewöhnlichen Abnutzung im Zustand der bei der Übergabe bestanden hat zurückzugeben. Das Fahrzeug wird von dem entgegennehmenden Mitarbeiter besichtigt. Der Benutzer hat diese Besichtigung, die binnen 30 Minuten ab Rückstellung des Fahrzeuges vorgenommen wird, abzuwarten. Im Falle einer ungewöhnlichen Verschmutzung ist der Benutzer zum Ersatz der Reinigungskosten verpflichtet.

7. Versicherung

- bei Mietwagen, Kundendienstersatzwagen und Probefahrten:

Für das Fahrzeug besteht eine Haftpflicht- und eine Kasko-Versicherung. Der Kasko-Selbstbehalt (Höhe siehe Aushang im Schauraum) ist im Schadensfall vom Verursacher zu bezahlen.

- bei Kundendienstersatzwagen & Mietwagen:

Im Preis für das Fahrzeug ist auch die Vollkaskoversicherung inkludiert. Wünscht der Benutzer zusätzliche eine Selbstbehalt-Befreiung, so ist der dafür lt. Tarifplan vorgesehene Betrag (Tages- oder Wochenpauschale) zu entrichten.

Die Vereinbarung über eine SB-Befreiung hat vor Fahrtantritt zu erfolgen.

Wir halten uns bei Beschädigung die Geltendmachung sämtlicher Regressansprüche, wie Wertminderung u.ä. vor.

Die Haftpflichtpolizzennummer ist am Mietvertrag/Probefahrtschein/Nutzungsvereinbarung angedruckt.

8. Mietpreise und Mietdauer

- Tagesmietpreise: gelten generell für 24 Stunden. Das Fahrzeug ist am nächsten Tag bis 08:00 Uhr zurückzugeben, ansonsten wird ein weiterer Tag verrechnet.

- Wochenendpauschale: Freitag 14:00 bis Montag 08:00

- Vertragsgebühr (nur im Fall von Mietwagen): Die Vertragsgebühr beträgt 1% des Gesamtmietpreises und wird bei einer Rechnungssumme von mehr als € 150,-- brutto verrechnet.

- Kosten für Vignette: sind im Preis enthalten (Beachten Sie das Beiblatt auf Seite 4!)

- Kosten für Versicherung: siehe 7.)

- Kosten für Treibstoff bei Mietwagen und Kundendienstersatzwagen: Die Treibstoffkosten sind nicht im Mietpreis enthalten.

- Kosten für Treibstoff bei Probefahrten: Die Treibstoffkosten trägt der Vermieter.

9. Regelungen für die Zeit nach Rückgabe des Mietwagens

Ersuchen um Lenkeraskünfte, Strafverfügungen, Anspruchsschreiben, Bescheide, Urteile, Entscheidungen und alle sonstigen Schriftstücke, die eine Leistungsverpflichtung des Benützers bewirken können oder eine Leistungsverpflichtung des Vermieters bewirken können, für die der Benutzer dem Vermieter ersatzpflichtig ist, werden vom Vermieter an die zuletzt bekannt gegebene Anschrift des Benützers weitergeleitet. Es obliegt dem Benutzer, die zur Abwehr der Ansprüche geeigneten Maßnahmen fristgerecht zu ergreifen.

10. Ausschluss der Haftungen des Vermieters

Für alle mittelbaren und unmittelbaren Schäden, Verluste und gegenwärtige oder zukünftige Nachteile, die ein Dritter oder der Benutzer erleidet, ist eine Haftung des Vermieters, soweit dies rechtlich zulässig ist, ausgeschlossen. Ebenso ist eine Haftung des Vermieters für Verlust oder Beschädigung von in das Fahrzeug eingebrachten oder zurückgelassenen Gegenständen, soweit dies rechtlich zulässig ist, ausgeschlossen. Der Benutzer erklärt, den Vermieter hinsichtlich aller Forderungen Dritter, die im Zusammenhang mit der Benutzung des Fahrzeuges entstehen, schad- und klaglos zu halten.

11. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist ausschließlich österreichisches Recht anzuwenden. Für Unternehmer wie für Personen, die weder im Inland ansässig noch beschäftigt sind, wird Wien als ausschließlicher Gerichtsstand vereinbart.

Beiblatt zu den Miet- & Nutzungsbedingungen

HINWEIS ZUR VERWENDUNG VON AUTOBAHN-VIGNETTEN

Wenn Sie eine Autobahnvignette benötigen, kontrollieren Sie bitte vor Fahrtantritt, ob das Leih-/Mietfahrzeug mit einer gültigen Vignette ausgestattet ist.

Sollte diese fehlen, bringen Sie eine gültige Vignette an der Windschutzscheibe an und bringen Sie uns die Rechnung. Sie bekommen die Kosten dafür von uns ersetzt (bitte nur 10-Tages- oder 2-Monatsvignetten verwenden).

Der/die Fahrer/in ist dafür verantwortlich, Mautstraßen nur mit gültiger Vignette zu befahren.

Kosten für Ersatzmaut (Strafe) von der ASFINAG trägt ausschließlich der/die Fahrer/in!